



3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BL 270

Umweltbericht



BJÖRNSSEN BERATENDE INGENIEURE

BjörnSEN Beratende Ingenieure GmbH
Niederlassung Köln
Karlstraße 40-44 · 50679 Köln
Telefon 0221 689308-0 · Telefax 0221 689308-11

August 2018
SLi/MF /1800221

Inhaltsverzeichnis

Umweltbericht	Seite
1 Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Lage des Plangebietes	1
1.3 Inhalte und Ziele der Planung, Bedarf an Grund und Boden	2
1.4 Ziele des Umweltschutzes (Fachplanungen und Gesetze)	3
1.4.1 Landesplanung	3
1.4.2 Landschaftsplan	4
1.4.3 Flächennutzungsplan	5
1.4.4 Bebauungsplan	6
1.4.5 Schutzgebiete und -objekte	7
2 Methodik	8
3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
3.1 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt	8
3.1.1 Potenzielle natürliche Vegetation	9
3.1.2 Reale Vegetation	9
3.1.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen auf Pflanzen	11
3.2 Schutzgut Tiere	11
3.2.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen auf Tiere	12
3.2.2 Artenschutz	12
3.3 Schutzgut Fläche und Boden	13
3.3.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen	14
3.4 Schutzgut Wasser	14
3.4.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen	14
3.5 Schutzgut Klima/ Luft	15
3.5.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen	15
3.6 Schutzgut Landschaft und Erholungsnutzung	16
3.6.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen	16
3.7 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	16
3.7.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen	17
3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	17
3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	17
3.10 Voraussichtliche Entwicklung ohne das Planvorhaben	18
4 Landschaftspflegerische Maßnahmen	18
4.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	18
4.2 Ausgleichsmaßnahmen	19
4.3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz	20
5 Zusätzliche Angaben	20

6	Allgemein verständliche Zusammenfassung	20
---	---	----

Abbildungsverzeichnis		Seite
Abbildung 1:	Lage des Plangebietes zur 3. Änderung des B-Plans 270 in Blatzheim	2
Abbildung 2:	Ausschnitt aus dem Regionalplan, Regierungsbezirk Köln, Teilbereich Region Köln [1]	3
Abbildung 3:	Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Nr. 4 „Zülpicher Börde“ [2]	4
Abbildung 4:	Flächennutzungsplan Lageplan	5
Abbildung 5:	Rechtskräftiger Bebauungsplan BL 270	6
Abbildung 6:	Bebauungsplan BL 270, Vorentwurf 3. Änderung	7
Abbildung 7:	Biotopverbundfläche VB-K-5105-010 „Neffelbachaue und Nebengräben“ [3]	8
Abbildung 8:	Teilflächen des Untersuchungsgebiets [1]	10
Abbildung 9:	Schutzwürdiger Boden (braun) im Plangebiet [7]	13

Tabellenverzeichnis		Seite
Tabelle 1:	Biotoptypen im Planungsgebiet	10

Verwendete Unterlagen

- [1] Bezirksregierung Köln
Regionalplan, Regierungsbezirk Köln, Teilbereich Region Köln,
Stand Dezember 2017
- [2] Rhein-Erft-Kreis
Landschaftsplan Nr. 4, Zülpicher Börde, 13. Änderung
Stand Juni 2017
- [3] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Landschaftsinformationssammlung
Stand Januar 2018
- [4] Bundesamt für Naturschutz
Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands, 2010
- [5] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW,
Recklinghausen 2008
- [6] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 und 4 im Messtischblatt 5105 Nörvenich.
Online verfügbar unter:
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
Stand: Januar 2018
- [7] Geologischer Dienst NRW
Bodenkarte und Schutzwürdige Böden NRW, 1:50.000 (WMS)
Online verfügbar unter: https://www.gd.nrw.de/pr_od_ibk50.htm, Stand 01.2018
- [8] Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)
Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauBG
Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung
Stand: 01/2009
- [9] Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
3. Änderung des Bebauungsplan BL 270
Artenschutzprüfung (Stufe 1)
April 2018
- [10] Kölner Büro für Faunistik (KBFF)
Bestandsaufnahme von Amphibien – Protokollierung der Ergebnisse; 3. Änderung
des Bebauungsplans BL270, Kerpen-Blatzheim
24.07.2018

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der derzeit gültige Bebauungsplan BL 270 ist seit dem 09.09.2003 rechtskräftig. Ziel des Bebauungsplanes war die Verlagerung des bestehenden Sportplatzes an den südöstlichen Ortsrand von Blatzheim. Dieses Planungsziel ist aus Kostengründen nie umgesetzt worden. Am 01.07.2014 hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen daher beschlossen, den Spielbetrieb der Blatzheimer Sportvereine künftig auf dem neu errichteten Sportplatz in „Manheim-Neu“ stattfinden zu lassen.

Aus diesem Grund soll die im Bebauungsplan BL 270 derzeit planungsrechtlich dargestellte Grünfläche mit der Widmung „Sportplatz“ entlang des Giffelsberger Weges aufgegeben und in eine Grünfläche entwickelt werden. Als Ersatz für die entfallenden Sportanlagen des SV Blatzheim wird ein Bolzplatz im Bebauungsplan BL 270 3. Änderung planungsrechtlich gesichert.

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Nach § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht mit den Angaben entsprechend Anlage 1 des BauGB erstellt.

1.2 Lage des Plangebietes

Der Wirkungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes BL 270 liegt am südöstlichen Ortsrand des Stadtteiles Blatzheim. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die landwirtschaftlich rekultivierten Flächen der ehemaligen Kiesgrube,
- im Westen durch die landwirtschaftlich rekultivierten Flächen der ehemaligen Kiesgrube und die Bebauung am Buschweg,
- im Norden durch die Kunibertusstraße und durch die Bebauung der Straße „Im Bungert“ und des Giffelsberger Weges,
- im Osten durch einen Wirtschaftsweg, der die Verlängerung des Giffelsberger Weges darstellt.

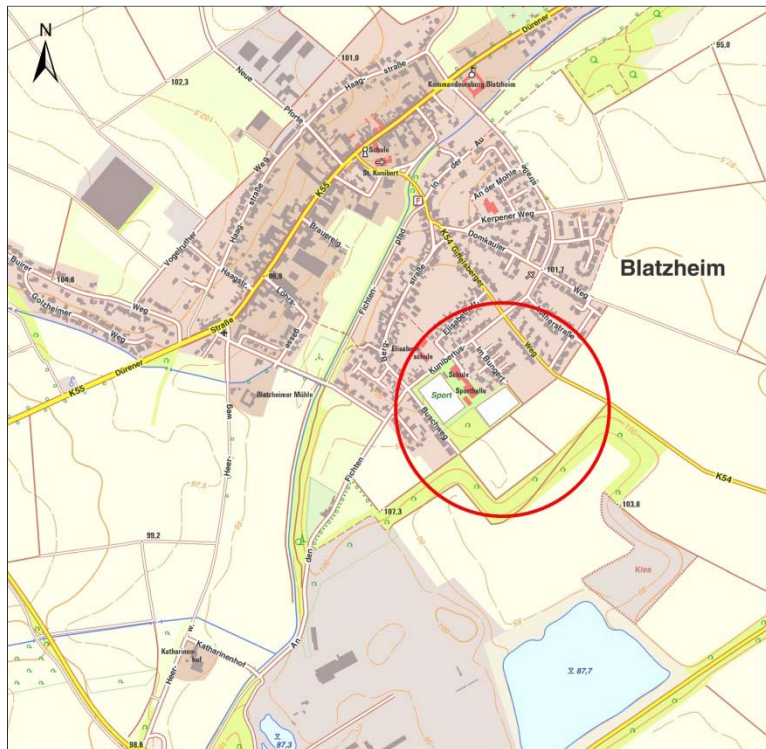


Abbildung 1: Lage des Plangebietes zur 3. Änderung des B-Plans 270 in Blatzheim

1.3 Inhalte und Ziele der Planung, Bedarf an Grund und Boden

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplanes BL 270 ist eine Erweiterung der im Bebauungsplan BL 270 festgesetzten Bauflächen zwischen Buschweg und der bestehenden Grundschule. Es sollen Teilbereiche der heute schon erschlossenen Flächen „Im Bungert“ und „Giffelsberger Weg“ einer Wohnbebauung zugeführt werden, um somit den südöstlichen Ortsrand zu arrondieren. Außerdem soll der Gehweg entlang des Giffelsberger Weges planungsrechtlich gesichert werden. Zusätzlich sollen die Querschnitte der geplanten Straßen aufgeweitet werden.

Da der Spielbetrieb der Blatzheimer Sportvereine künftig auf dem neu errichteten Sportplatz in „Manheim-Neu“ stattfinden wird, soll die derzeit planungsrechtlich dargestellte Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ entlang des Giffelsberger Weges aufgegeben und eine Grünfläche entwickelt werden. Ersatzweise soll auf der gegenüberliegenden Fläche in Verlängerung des Buschweges ein Bolzplatz mit Parkanlage ausgewiesen werden. Dieser Bereich soll das Fußballspielen von Kindern und Jugendlichen aus Blatzheim sichern und fördern.

Ziel und Zweck der 3. Änderung des B-Plans 270 ist somit:

- Erweiterung der Verkehrsfläche entlang der Kunibertusstraße zur Realisierung eines Gehweges auf der südlichen Seite,

- Verbreiterung der im Bebauungsplan BL 270 dargestellten Stichstraßen zur Erschließung der Baufelder „Buschweg“,
- Vergrößerung der Bauflächen „Buschweg“ zur Realisierung einer marktgerechten Bebauung,
- Ergänzende Wohnbebauung in der Verlängerung der Straße „Im Bungert“ bzw. am Giffelsberger Weg“,
- Planungsrechtliche Darstellung und Sicherung eines Bolzplatzes mit Parkanlage,
- Rückentwicklung der festgesetzten Sportplatzfläche zugunsten der Darstellung einer Grünfläche,
- Ergänzende Ortsrandeingrünung zur freien Landschaft.

1.4 Ziele des Umweltschutzes (Fachplanungen und Gesetze)

1.4.1 Landesplanung

Die Ziele der Landesplanung sind im Regionalplan, Regierungsbezirk Köln, Teilbereich Region Köln konkretisiert. Für das Planungsgebiet sieht der Regionalplan im nördlichen Bereich einen „allgemeinen Siedlungsbereich“ vor und südlich daran angrenzend einen „allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“. Dies entspricht den Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes BL 270. Darüber hinaus ist im südlichen Bereich die zweckgebundene Nutzung „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ ausgewiesen [1]. Die Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz wird im Rahmen des Verfahrens gestellt.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan, Regierungsbezirk Köln, Teilbereich Region Köln [1]

1.4.2 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsplans Nr. 4 „Zülpicher Börde“ 13. Änderung des Rhein-Erft-Kreises [2].

Der Landschaftsplan Nr. 4 weist als Entwicklungsziel für den im Geltungsbereich liegenden Teil des Plangebietes „die Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft“ aus.

Als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme ist die Rekultivierungsfläche Nr. 5.3-11 ausgewiesen. Hier sind die ebenen Flächen für die Landwirtschaft zu rekultivieren und die Böschungsflächen für die forstliche Nutzung herzurichten.

Am östlichen Rand des Plangebietes ist die Pflanzung einer straßenbegleitenden Baum- und Strauchpflanzung auf der Südseite der K 54 (Nr. 5.1-28) ausgewiesen.

Bebaute Gebiete von Blatzheim liegen nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

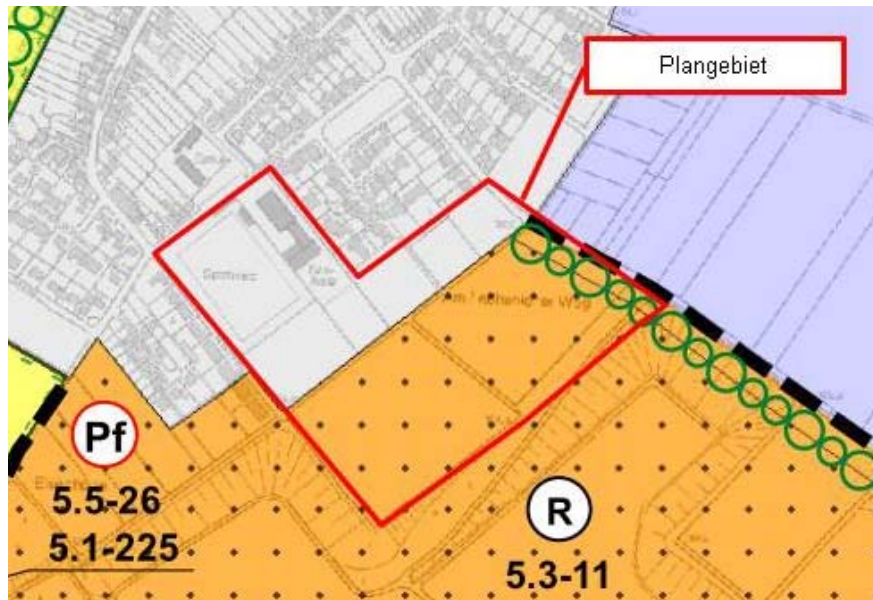


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Nr. 4 „Zülpicher Börde“ [2]

Die Darstellungen des Landschaftsplans stehen der Ausweisung des Planungsgebietes als „Wohnbaufläche“ sowie als „Bolzplatz und Parkanlage“ bzw. „Grünfläche“ nicht entgegen.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage“ bzw. „Sportplatz“ sowie „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dar. Die Darstellungen des parallel laufenden Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes werden wie folgt geändert:

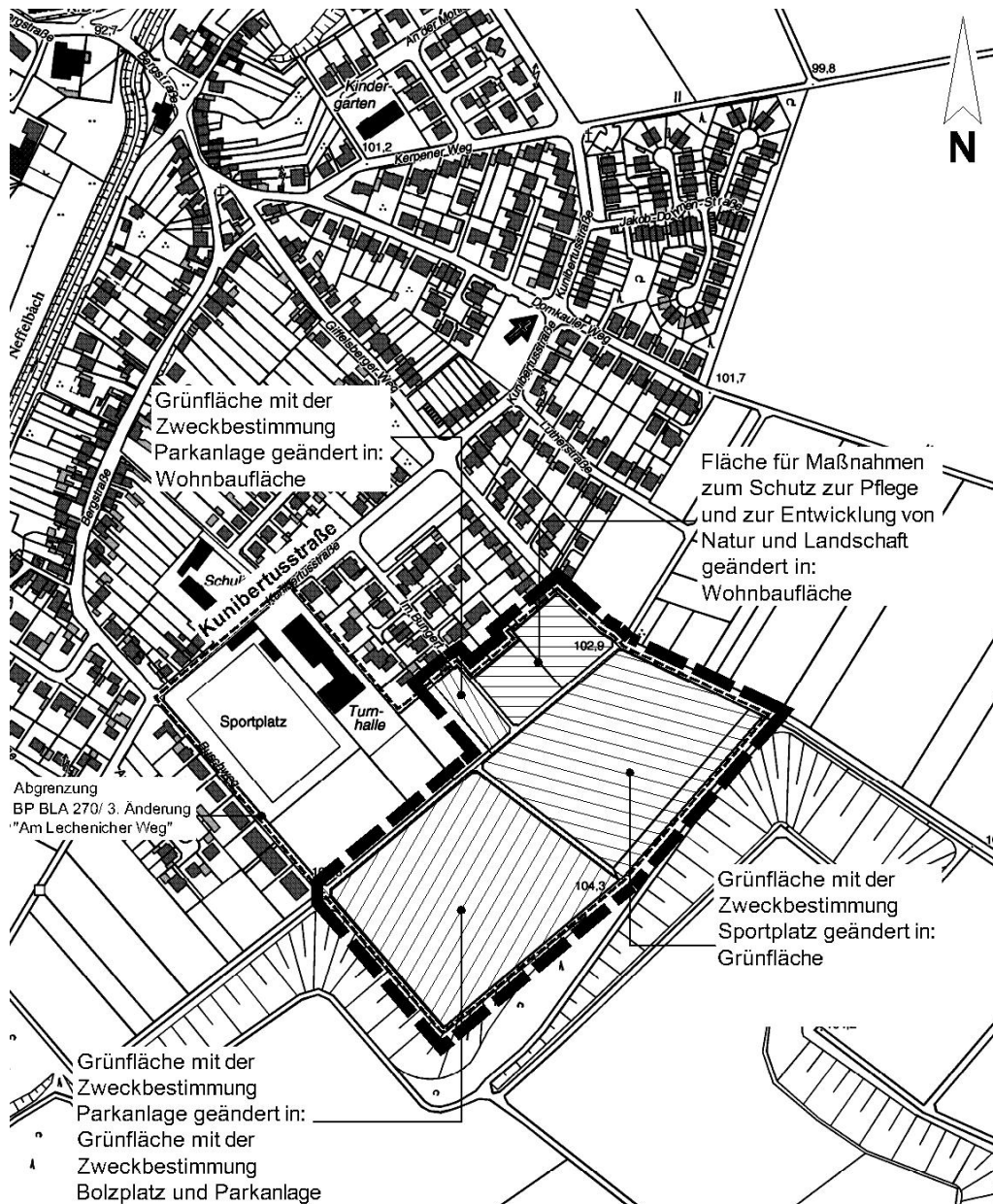


Abbildung 4: Flächennutzungsplan Lageplan

1.4.4 Bebauungsplan

Der Bebauungsplan BL 270 wurde am 09.09.2003 aufgestellt. Die aktuell gültige 2. Änderung ist seit dem 04.06.2011 rechtsgültig. Sie weist das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet mit Flächen für den Gemeinbedarf und Verkehrsflächen sowie Grünflächen/ Sportplatz aus.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden aus Kostengründen nie umgesetzt. Am 01.07.2014 hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen daher beschlossen, den Spielbetrieb der Blatzheimer Sportvereine künftig auf dem neu errichteten Sportplatz in „Manheim-Neu“ stattfinden zu lassen.

Aus diesem Grund soll die im Bebauungsplan BL 270 derzeit planungsrechtlich dargestellte Grünfläche mit der Widmung „Sportplatz“ entlang des Giffelsberger Weges aufgegeben und eine Grünfläche entwickelt werden und es wird die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes BL 270 beschlossen.



Abbildung 5: Rechtskräftiger Bebauungsplan BL 270



Zeichenerklärung

Umgrenzung Plangebiet B-Plan

B-Plan Vorplanung

- Bebauung, GRZ 0,4; zzgl. 50% Überschreitung
Versiegelte Fläche (Code 1.1, Wert 0)
Zier- und Nutzgarten (Code 4.3, Wert 2)
- Schulgelände mit Begleitvegetation (Code 1.2, Wert 0,5)
- Extensivrasen (Code 4.6, Wert 4)
- Grünanlage mit Baumbestand (Code 4.7, Wert 4)
- Verkehrsgrün (Code 2.3, Wert 4)
- Feldweg (Code 1.4, Wert 3)
- Straße (Code 1.1, Wert 0)

Abbildung 6: Bebauungsplan BL 270, Vorentwurf 3. Änderung

1.4.5 Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet grenzt an die Biotopverbundfläche VB-K-5105-010 „Neffelbachaue und Nebengraben“ [3]. Es ist vom Planvorhaben nicht betroffen. Weitere Schutzgebiete, insbesondere FFH- und Vogelschutz-Gebiete liegen nicht im Wirkungsbereich der Bebauungsplan-

Änderung. Schutzobjekte wie Naturdenkmale oder Geschützte Biotope sind im Planungsgebiet ebenfalls nicht ausgewiesen.

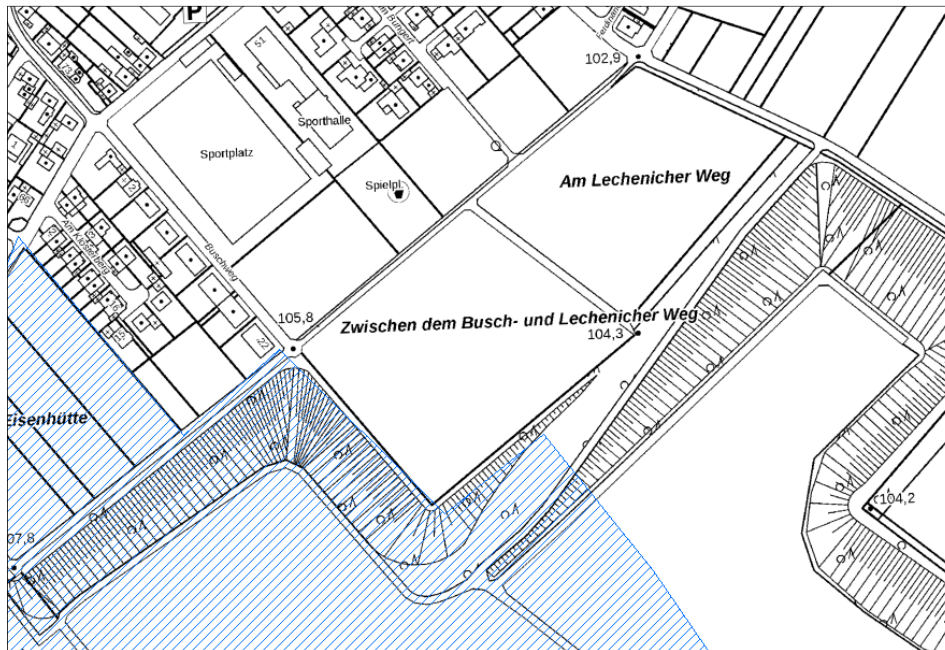


Abbildung 7: Biotopverbundfläche VB-K-5105-010 „Neffelbachaue und Nebengräben“ [3]

2 Methodik

Die Beschreibung der ökologischen Gegebenheiten (Bestandsaufnahme und Beschreibung der Umweltwirkungen) folgt der Systematik nach §1 (6) Nr. 7 BauGB. Es werden die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter betrachtet. Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter werden sodann erläutert und ihre Umwelterheblichkeit bewertet.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt

3.1.1 Potenzielle natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation wird diejenige Pflanzengemeinschaft bezeichnet, die sich ohne menschliche Nutzung/ Einflussnahme in einem Gebiet unter derzeitigen Klimabedingungen einstellen würde. Im Plangebiet ist die potenzielle natürliche Vegetationseinheit ein Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald im Komplex mit Pfeifengras-Buchen-Stieleichenwald [4].

3.1.2 Reale Vegetation

Das Planungsgebiet lässt sich entsprechend der Biotopstruktur in sechs Teilflächen gliedern. Im nördlichen Teil des Plangebiets (Teilfläche 1) befindet sich ein Sportplatz, der westlich von Sträuchern und kleineren Bäumen und südlich von einer Baumreihe umschlossen wird. Östlich an den Sportplatz grenzt das Schulgelände der Grundschule „Elisabeth“ an. Südlich der Baumreihe schließt sich eine Rasenfläche (Teilfläche 2) an, die östlich von wenigen Sträuchern eingefasst wird. Die Teilfläche 3 besteht aus einem Fußballplatz (Rasen) und wird nördlich, östlich und südlich von Sträuchern und Bäumen mit teilweise mittlerem bis starkem Baumholz (Kiefern) eingefasst. Zwischen Teilfläche 3 und 4 befindet sich ein versiegelter Weg. Die angrenzende extensive Wiesenfläche (Teilfläche 4) wird von Gehölzen im Nordosten und im Südosten gesäumt.

Die nordöstlich angrenzende Teilfläche 5 (Obstwiese) besteht aus einer extensiven Wiese, die von Gehölzen (Sträucher und teilweise Bäume mit mittlerem Baumholz) umrahmt ist. Innerhalb der Fläche befinden sich fünf freistehende Obstbäume mit mittlerem Baumholz. Die Fläche könnte sich in Zukunft zu einer ökologisch hochwertigen Fläche entwickeln, aufgrund der noch jungen Gehölze ist diese einer mittleren Wertstufe zuzuordnen.

Die große Ackerfläche (Teilfläche 6) im südöstlichen Bereich des Plangebietes wird durch einen schmalen unversiegelten Weg in der Hälfte gegliedert. Im nord-nordöstlichen Randbereich befinden sich eine Baumreihe und Sträucher. Entlang des östlichen Randes befindet sich ein Saum aus niedrig wachsenden Gebüsch, der weiter Richtung Südwesten in ein Feldgehölz mit Weiden aus mittlerem Baumholz übergeht. Im westlichen Bereich der Ackerfläche grenzen Gehölzbestände mit Weiden, Robinien und Sträuchern an.



Abbildung 8: Teilflächen des Untersuchungsgebiets [1]

Die Einordnung in Biotoptypen erfolgt anhand der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung“ [5]:

Tabelle 1: Biotoptypen im Planungsgebiet

Code	Biotoptyp	Wert / m ²	Fläche in m ²
1.1	Versiegelte Fläche	0	7.430
1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen	1	10.580
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	2	45.660
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	3	6.620
3.8	Obstwiese älter als 30 Jahre	6	1.220
4.4	Zier- und Nutzgarten mit $\geq 50\%$ heimischen Gehölzen	3	380
4.5	Intensivrasen	2	6.030
4.6	Extensivrasen	4	2.480
6.3	Feldgehölz mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70	6	970

Code	Biotoptyp	Wert / m ²	Fläche in m ²
	< 90%, geringes bis mittleres Baumholz geringes bis mittleres Baumholz		
6.4	Feldgehölz mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90 – 100%, geringes bis mittleres Baumholz	7	1.970
7.1	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%	3	1.090
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	5	240
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50%	5	3.440
	Gesamtfläche Bebauungsplan		88.110

3.1.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen auf Pflanzen

Durch die Ausweisung von Wohnbaufläche (GRZ 0,4) gehen die Rasenfläche im nördlichen Teil des Plangebietes und die angrenzende extensive Wiesenfläche sowie die umgebenden Gehölze verloren. Ebenfalls geht die Obstwiese, welche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen ist, verloren. Die geplante Bebauung ist jedoch mit einer GRZ von 0,4 ausgewiesen, so dass zwischen den versiegelten Flächen (Einzelhausbebauung) noch unversiegelte Gartenflächen vorhanden sind.

Die intensiv genutzte Ackerfläche im südöstlichen Bereich des Plangebietes wird durch die Ausweisung als Grünfläche bzw. als Park mit Bolzplatz aufgewertet.

Es sind keine ökologisch sehr wertvollen Biotope betroffen, die Bäume im Bereich der Obstwiese sind von mittlerem Alter. Der Verlust an Flächen für heimische Gehölze wird durch die Neuschaffung der Parkanlage kompensiert.

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu entnehmen.

3.2 Schutzgut Tiere

Für das Planungsgebiet wurde das Messtischblatt 5105 Nörvenich, Quadrant 2 und Quadrant 4 [6] abgefragt und hinsichtlich der im Planungsgebiet vorkommenden Lebensräume ausgewertet. Darüber hinaus fand eine Vor-Ort Begehung im Januar 2018 statt und es wurden Hinweise der Biologischen Station Bonn / Rhein-Erft auf Artenvorkommen ausgewertet. Außerdem wurde die Bewertungsbasis durch eine Amphibienkartierung mit insgesamt vier Bege-

hungen am 12.04., 07.05., 29.05. und 24.07.2018 des Kölner Büros für Faunistik (KBFF) erweitert. Dabei wurde durch Ablaufen aller potenziell geeigneten Laich- und Landhabitate optisch und akustisch nach Hinweisen auf Laichgewässer und direkte Vorkommen von Amphibien gesucht [10].

Insgesamt wurde ein mögliches Vorkommen von 42 planungsrelevanten Arten in den Artengruppen Säugetiere / Fledermäuse, Vögel und Amphibien ermittelt.

3.2.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen auf Tiere

Für die geprüften Arten sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes und der Nähe zu Wohngebäuden/ Schulgebäuden und Straßen nur untergeordnet als Habitate geeignet. Aus denselben Gründen ist das Vorhabengebiet als Nahrungshabitat nur eingeschränkt nutzbar. Die Nahrungshabitate sind durch die Baumaßnahme zudem nur kleinräumig betroffen. Die Habitatqualität des Gebietes wird durch das Vorhaben nicht erheblich verschlechtert.

Die lokalen Populationen der gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie besonders geschützten, häufigen Vogelarten (Allerweltsarten) werden durch den kleinräumigen Verlust von Gehölzen und Ackerflächen nicht gefährdet. Zudem werden durch die Anlage einer Park- und Grünfläche auf der zurzeit intensiv genutzten Ackerfläche Ersatzhabitate für Tiere geschaffen.

3.2.2 Artenschutz

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist mit den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-RL) und in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie -VRL) verankert worden. Im nationalen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den §§ 44 und 45 BNatSchG gefasst.

Für die Bebauungsplan-Änderung wird eine Artenschutzprüfung erstellt.

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz wurden die LANUV-Daten zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Messtischblatt 5105 Nörvenich, Quadrant 2 und Quadrant 4 [6] abgefragt und hinsichtlich der im Planungsgebiet vorkommenden Lebensräume ausgewertet. Darüber hinaus fand eine Vor-Ort Begehung im Januar 2018 statt und es wurden Hinweise der Biologischen Station Bonn / Rhein-Erft auf Artenvorkommen ausgewertet. Außerdem wurde die Bewertungsbasis durch eine Amphibienkartierung des Kölner Büros für Faunistik (KBFF) erweitert [10].

Insgesamt wurden 42 planungsrelevante Arten in den Artengruppen Säugetiere, Vögel und Amphibien im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe I (Relevanzprüfung) in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Acker und Fettwiese betrachtet. Die Relevanzprüfung hat ergeben, dass bei Durchführung des Vorhabens artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen sind.

3.3 Schutzgut Fläche und Boden

Geologisch liegt das Plangebiet im Bereich der Niederrhein-Hauptterrassen-Formation. Es stehen Fein- und Mittelkiese, wechsellagernd mit Mittel- und Grobsand sowie vereinzelten Steinlagen an. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch typische Braunerde aus lehmigem Sand über Kies, sowie Parabraunerde aus schluffigem Lehm und schwach kiesiger Pseudogley-Parabraunerde.

Die Pseudogley-Parabraunerde ist in Teilbereichen als schutzwürdiger Boden aufgrund der Regelungs- und Pufferfunktion sowie der natürlichen Bodenfruchtbarkeit ausgewiesen. Dabei handelt es sich um einen Boden mit einer hohen oder sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit.

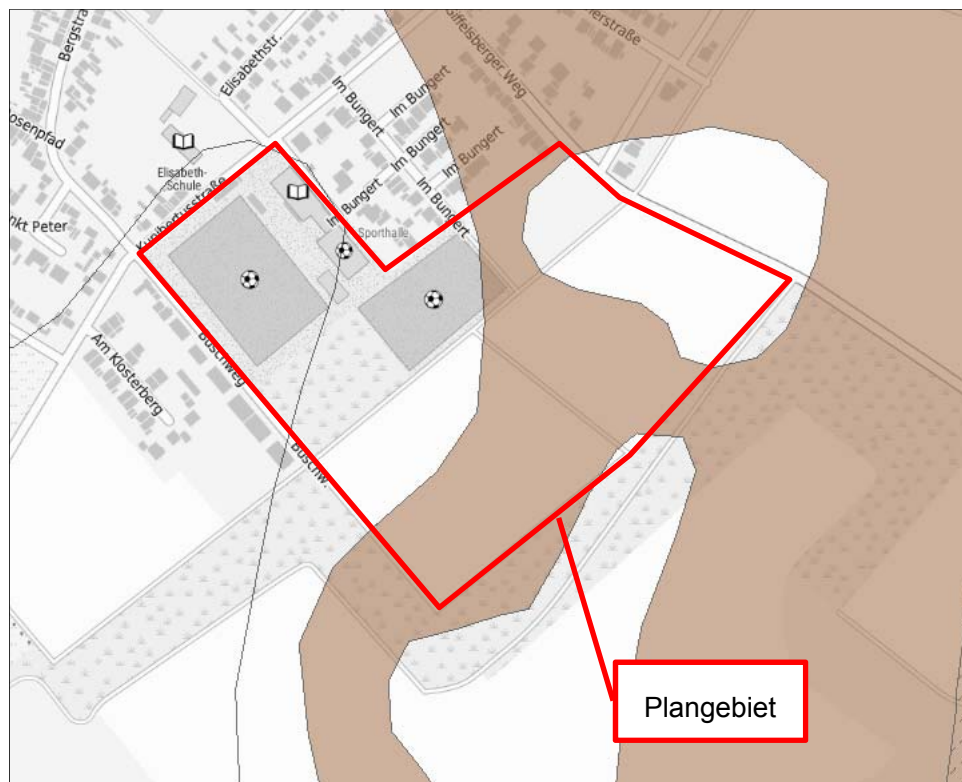


Abbildung 9: Schutzwürdiger Boden (braun) im Plangebiet [7]

Insgesamt werden durch die Änderung des Bebauungsplanes auf einer Fläche von ca. 1,1 ha Versiegelungen durch Bebauung und Wege ermöglicht. Diese erfolgt jedoch nur zu einem geringen Anteil auf Flächen mit schutzwürdigem Boden. Die Flächeninanspruchnahme erfolgt in einem für Wohngebiete zulässigen Umfang. Auf den gesamten Bebauungsplan gerechnet ist die Flächeninanspruchnahme jedoch als gering einzustufen, da große Teile des Bebauungsplanes als Grün- und Parkfläche ausgewiesen werden.

3.3.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen

Durch die geplante Änderung der Obstwiese am Giffelsberger Weg in „Wohnbaufläche“ wird ein Teilbereich des schutzwürdigen Bodens versiegelt. Zwar geht der Oberboden der Fläche nicht verloren, da er vor der Bebauung fachgerecht abgetragen und der Wiederverwendung zugeführt wird, dennoch gehen auf der zukünftig versiegelten Fläche die Bodenfunktionen vollständig verloren. Ein Ausgleich ist nicht möglich, da keine Flächen, die entsiegelt werden könnten, vorhanden sind.

Als zumindest teilweise Kompensation für den Verlust bzw. die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Wohnbebauung werden durch die Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in eine Park- bzw. Grünanlage die Bodenfunktionen dieser Fläche durch die Nutzungsänderung verbessert, da hier zukünftig Verdichtungen, Einträge von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Erosionen vermieden werden.

3.4 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Grundwasser

Die mit Lockergesteinsmassen ausgefüllte Niederrheinische Bucht zählt aufgrund ihrer mächtigen Porengrundwasserleiter zu den ergiebigsten Grundwasserlandschaften Deutschlands. Durch den Braunkohle-Tagebau im Umfeld sind die hydrologischen Funktionen jedoch beeinträchtigt. Die bergbaulich bedingten starken Grundwasserabsenkungen haben dazu geführt, dass Boden und Vegetation keinen Kontakt mit dem grundwasserführenden Horizont haben.

3.4.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen

Oberflächenversiegelungen können die Grundwasserneubildung verringern. Durch Unfälle / Havarien können Schadstoffe (Treibstoffe, Chemikalien) in den Boden und durch Versicke-

rung mit dem Bodenwasser in den Grundwasserleiter gelangen und das Grundwasser irreversibel verschmutzen.

Im Plangebiet ist der Grundwasserleiter durch einen Stauhorizont (Verdichtungsschicht) vor Verunreinigungen weitgehend geschützt. Von den versiegelten Flächen abfließendes Wasser wird in die Kanalisation geleitet. Durch die vorhandene stauende Schicht ist die Grundwasserneubildung am Standort bereits im Ist-Zustand gehemmt. Insofern wirkt sich auch die zusätzlich geplante Versiegelung nicht erheblich negativ auf das Grundwasser aus.

Durch die geplante B-Plan-Änderung sind keine negativen Auswirkungen auf die bestehende Situation des Grundwassers zu erwarten.

3.5 Schutzgut Klima/ Luft

Das Makroklima im Kernraum der Niederrheinischen Bucht ist durch ozeanische Einflüsse gekennzeichnet. Durch die Lage im Windschatten von Eifel und Hohem Venn machen sich auch kontinentale Einflüsse bemerkbar. Die Sommer sind mäßig warm (Mitte Juli um 17° C), die Winter mit einem Januar-Mittel von 1,6° C mild.

Bezogen auf die Niederschläge ist das Plangebiet der Erft-Trockenmulde zuzurechnen. Im Jahresmittel fallen zwischen 600 und 700 mm Niederschlag. Die jährliche Verteilung der Niederschläge wirkt sich günstig auf das Pflanzenwachstum aus; die höchsten Niederschlagssummen sind während der Vegetationsperiode zu erwarten.

Der Wind weht vorherrschend aus westlicher Richtung (Sommer - Nordwest-Wind, Winter - Südwest-Wind). Windhäufigkeit und Windgeschwindigkeit sind im Allgemeinen in der Niederrheinischen Bucht relativ gering. Auf großen Freiflächen können allerdings erhebliche Windgeschwindigkeiten erreicht werden.

Lokalklimatische Differenzierungen oder reliefbestimmte mikroklimatische Unterschiede sind im Plangebiet nicht ausgeprägt.

3.5.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen

Für das Schutzgut Klima/ Luft ist die Bewertung der bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion zwischen den vegetationsgeprägten, unbebauten Räumen und den immis-sions- und wärmebelasteten Siedlungsräumen von Relevanz.

Durch die geplante Versiegelung von Freiflächen wird die Oberflächentemperatur bei Sonneneinstrahlung erhöht und die Kaltluftbildung in windschwachen, klaren Nächten herabgesetzt. Die Ausgleichsfunktion zu angrenzenden, bebauten Flächen wird gemindert. Da die zusätzlich geplante Versiegelung auf eine vergleichsweise geringe Ausdehnung begrenzt bleibt, wird diese Auswirkung auf das Schutzgut als nicht erheblich negativ eingeschätzt.

Die geplante Parkanlage bzw. Grünanlage wirkt sich positiv auf das Schutzgut Klima/ Luft aus, da hier Kaltluftgebiete entstehen, die sich positiv auf die angrenzende Bebauung auswirken.

3.6 Schutzgut Landschaft und Erholungsnutzung

Die Landschaft im Plangebiet ist geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, einen Sportplatz und angrenzende Einzelhausbebauung. Die Flächen sind von Hecken- und Baumstrukturen umsäumt. Entlang des Giffelsberger Weges befindet sich eine naturnah entwickelte Obstwiese mit Bäumen mittleren Alters, die sich positiv auf das Landschaftsbild auswirkt. Außerhalb des Plangebietes befindet sich eine Abgrabungsfläche, welche von den offenen Ackerflächen aus deutlich sichtbar ist und das Landschaftsbild deutlich stört.

3.6.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen

Im Plangebiet sind keine vielfältigen Strukturen vorhanden, es ist auch keine besondere Eigenart und Schönheit der Landschaft auszumachen. Zudem werden keine strukturgebenden Bestandteile zerstört, die Erholungswert haben könnten.

Durch den Verlust von Gehölzen und der Obstbaumwiese kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die geplante Parkanlage auf einer derzeit intensiv genutzten Ackerfläche wertet das Landschaftsbild jedoch in Zukunft deutlich auf. Sie schirmt optisch die Abgrabungsfläche von den Wohngebieten in Blatzheim ab.

3.7 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das Plangebiet wird im Ist-Zustand vor allem als Schule sowie für sportliche Aktivitäten genutzt. Die Obstwiese hat für die Erholung eine geringe Bedeutung, es sind keine Bänke oder ähnliches zum längeren Verweilen installiert. Auch die angrenzenden Ackerflächen haben aufgrund der intensiven Bewirtschaftung nur eine geringe Bedeutung für die Erholung.

3.7.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen

Die Planung wertet durch Schaffung einer Parkanlage mit Bolzplatz den zurzeit ackerbaulich genutzten Bereich für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit deutlich auf.

Aufgrund der Planung von Wohnbebauung am Buschweg entfällt in Zukunft der zurzeit genutzte Sportplatz. Der Spielbetrieb der Blatzheimer Sportvereine wird jedoch künftig auf dem neu errichteten Sportplatz „Manheim-Neu“ gesichert, zudem wird als Ersatz für den Sportplatz ein Bolzplatz angelegt.

Die geplante Änderung des B-Planes wirkt sich im Allgemeinen positiv auf das Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit aus.

3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von Kultur- oder Sachgütern bekannt.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Mit Wechselwirkungen werden (überwiegend ökosystemare) Wirkungsketten und -netze zwischen und innerhalb der Schutzgüter bezeichnet. Die Verflechtungen zwischen den biotischen und abiotischen Schutzgütern sind aus den vorausgegangenen Einzelbewertungen abzuleiten.

Beispielsweise bringt die Versiegelung von unversiegeltem Boden zwangsläufig auch einen Verlust der Lebensräume für Pflanzen und Tiere mit sich. Bodenumlagerungen und Versiegelungen wirken sich sowohl auf die Landschaft als auch auf Pflanzen und Tiere, Grund- und Oberflächenwasser aus. Bodenverunreinigungen bringen Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser mit sich und können über diesen Pfad auch zu negativen Wirkungen auf Tiere (Lebensraum der aquatischen Fauna) und Menschen (Trinkwasser) führen. Der Einfluss von Versiegelungen auf die Landschaft, auf Pflanzen und Tiere und auf das lokale Klima hat wiederum direkte Auswirkungen auf die Erholungswirkung und die Gesundheit des Menschen.

Im Plangebiet ist nicht mit erheblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu rechnen, die über die beschriebenen Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinausgehen.

3.10 Voraussichtliche Entwicklung ohne das Planvorhaben

Im Falle eines Ausbleibens der Planung könnte sich der vorhandene Standort entsprechend des bisher gültigen Bebauungsplanes in Übereinstimmung mit dem nicht geänderten Flächennutzungsplan entwickeln. Das bedeutet, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen weiterhin intensiv bewirtschaftet werden und im nördlichen Bereich des Planungsgebietes die Grünanlagen und Obstbaumweise bestehen bleiben. Die Obstbäume am Giffelsberger Weg würden sich im Laufe der Zeit weiter zu Altbäumen (potentielle Höhlenbäume) entwickeln. Eine Rodung der Gehölze wäre aufgrund der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nicht möglich.

Aufgrund des derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplans und Bebauungsplanes wäre es jedoch jederzeit möglich, die Ackerfläche in einen Sportplatz sowie Parkanlage (vgl. Kapitel 1.4). umzuwandeln sowie die Wohnbebauung am Buschweg zu realisieren.

4 Landschaftspflegerische Maßnahmen

In § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.

4.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Mit den hier genannten Maßnahmen sollen unnötige Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vermieden und damit der Eingriffsumfang verringert werden.

V 1 - Erhalt bestehender Gehölze in der öffentlichen Grünfläche am Giffelsberger Weg

In den geplanten öffentlichen Grünflächen am Giffelsberger Weg sind die bestehenden Gehölze zu erhalten. Es handelt sich dabei um Bäume und Sträucher.

Die Übernahme in den Bebauungsplan erfolgt als zeichnerische Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB als „Bindung für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“.

V 2 - Erhalt bestehender Gehölze im Bereich der geplanten Parkfläche

Entlang eines Feldweges und an der vorhandenen Bebauung sind bestehende Sträucher und Bäume zu erhalten und in die geplante Parkfläche zu integrieren.

Die Übernahme in den Bebauungsplan erfolgt als textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB als „Bindung für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“.

4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleichsmaßnahme für die zu erwartenden Eingriffe durch die Bebauung und die Anlage von Straßen ist im südlichen Bereich des Bebauungsplanes eine Parkanlage auf einer derzeit intensiv genutzten Ackerfläche geplant. In die Parkanlage sollen bestehende Gehölze integriert werden (siehe Vermeidungsmaßnahme V 2). In der Parkanlage soll ein Bolzplatz als Ersatz für den wegfallenden Bolzplatz an der Schule angelegt werden.

A 1 - Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen im Bereich der Parkfläche

Um einen Ausgleich für den Lebensraumverlust der Obstwiese und Gehölzflächen zu schaffen, werden einheimische Gehölze, vorzugsweise auch Vogelnährgehölze im Bereich der neu anzulegenden Parkfläche gepflanzt.

Insgesamt sind mindestens 20% der geplanten Parkfläche mit Sträuchern zu bepflanzen. Mindest-Pflanzqualität: Strauch 3xv im Container, Höhe 80-100 cm. Dabei ist aus folgender Artenliste auszuwählen:

- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Schlehdorn (*Prunus spinosa*)
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*),
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Haselnuss (*Corylus avellana*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Kornelkirsche (*Cornus mas*)
- Holunder (*Sambucus nigra*)

Weitere mindestens 10% der Parkfläche sind mit Bäumen zu bepflanzen. Mindest-Pflanzqualität: Hochstamm 3xv aus extra weitem Stand, mit Ballen, STU 14-16.

Zur Auswahl stehen folgende Arten:

- Stieleiche (*Quercus robur*)

- Traubeneiche (*Quercus petraea*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Winter-Linde (*Tilia cordata*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)

Die Übernahme in den Bebauungsplan erfolgt als textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB als „Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“.

4.3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung werden die Biotope des Bestandes und der Planung bewertet und gegeneinander aufgerechnet (siehe Landschaftspflegerischer Fachbeitrag). Die Biotope des aktuellen Bestandes entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes haben auf einer Gesamtfläche 88.110 m² einen Biotopwert von 193.480 Biotopwertpunkten. Dem stehen in der Planung Biotope mit einem Biotopwert von insgesamt 245.100 Biotopwertpunkten gegenüber. Damit wird durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes BL 270 der planerische Eingriff vollständig kompensiert und darüber hinaus ein Kompensationsüberschuss in Höhe von 51.620 Biotopwertpunkten erzielt.

5 Zusätzliche Angaben

Verwendete technische Verfahren und Untersuchungsmethoden

Zur Erstellung des Umweltberichts wurden der Landschaftsplan, der Flächennutzungsplan und internetbasierte Informationen des LANUV ausgewertet. Faunistische Kartierungen wurden für die Artengruppe der Amphibien durchgeführt. Dabei wurden keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Im Zuge der Änderung des B-Planes BL 270 sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Kolpingstadt Kerpen plant die dritte Änderung des Bebauungsplanes BL 270 in Blatzheim.

Ein Teil der heute genutzten Grünanlage und die derzeit ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Obstwiese) sollen in Zukunft als Wohnbaufläche mit einer GRZ von 0,4 ausgewiesen werden. Die südlich angrenzende Ackerfläche wird als Parkfläche mit Bolzplatz sowie Grünfläche entwickelt.

Der Verlust der Obstbaumwiese wird durch die Planung einer Park- und Grünanlage im Bereich der heute intensiv genutzten Landwirtschaftsfläche kompensiert. Als Maßnahmen zur Vermeidung müssen vorhandene Baumbestände so weit wie möglich erhalten bleiben und im Bereich der Parkanlage heimische Gehölze, vorzugsweise Vogelnährgehölze, gepflanzt werden. Maßnahmen zum Ausgleich oder Monitoring sind nicht erforderlich. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände liegen nicht vor.

Sachbearbeiter:
Dipl.-Ing. S. Linke MSc
Dipl.-Ing. (FH) M. Fuß

Köln, im August 2018
Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
Niederlassung Köln

Dipl.-Ing. U. Krath